

Die westfälischen Fabrikengerichtsdeputationen

Vorbilder, Werdegang und Scheitern (Rechtshistorische Reihe – Bd. 20). Von Karl-Hans Schloßstein. 219 S. Verlag Peter Lang, Bern 1982. Preis: 49 sfr.

Die Studie von *Schloßstein* behandelt einen regionalen Sonderfall in der Geschichte der Arbeits-, besser Gewerbegerichtsbarkeit: Die westfälischen Fabrikengerichtsdeputationen wurden 1829 nur in den märkischen Städten Altena, Hagen, Iserlohn, für den Gerichtsbezirk Lüdenscheid und für den Kreis Siegen eingerichtet. Ihre untergeordnete Wirksamkeit währte kaum länger als zwei Jahre. Gewerberechtliche Entscheidungen dieser Instanzen hat der Verfasser trotz großer Mühen leider nicht auffinden können; hingegen gibt es archivalische Überlieferungen zur Vorgeschichte und Einrichtungsgeschichte des Reglements von 1829, die sorgsam aufbereitet sind.

Diese Fabrikengerichtsdeputationen gehören in eine Reihe von Vorläufern der Gewerbe- und Arbeitsgerichtsbarkeit in der Phase des Übergangs von zünftlerischer und merkantilistischer Sozialregulierung zu liberaler Gewerbepolizei. Ihr unmittelbarer Vorläufer war das 1815 in Berlin errichtete Fabrikengericht, das, nach größeren Arbeitsniederlegungen – vor allem der Kattundrucker –, im Grunde auf unternehmerischen Druck hin (S. 68, 84 f.) gegründet wurde. Das abgedruckte Reglement dieses Fabrikengerichts (S. 191 ff.) gibt Auskunft darüber, daß der Beurteilung dieses Gerichts u. a. alle Streitigkeiten der Fabrikunternehmer und ihrer Arbeiter über schlechte, kontraktwidrige Arbeit, über ihre Verzögerung und Verfälschung, über das Verderben der Gerätschaften und Materialien sowie über die Entfernung und Abdankung der Arbeiter

vor der Zeit unterstanden. Die märkischen Fabrikengerichtsdeputationen waren demgegenüber – von den Unternehmerinteressen aus betrachtet – mehr eine „Fremdimplantation“, die zudem, ihrer ursprünglichen Intention nach, auch noch den Bereich der Kinderarbeit mehr im Sinne eines Minimalarbeitsschutzes handhaben sollte.

Die Arbeit von *Schloßmann* macht durch sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Ausführungen zur Mark (ein beigegebenes historisches Kärtchen wäre sinnvoll gewesen) deutlich, daß diese Fabrikengerichtsdeputationen gut gemeint, aber an den Interessen der märkischen Unternehmer vorbei eingerichtet worden waren; andererseits wollte die liberal eingestellte Bürokratie primär der Wirtschaft „auf die Beine“ helfen, d. h., nicht zu stark reglementieren. Die vom Verfasser bei seinem Resümee zum Scheitern der westfälischen Deputationen als „auffällig“ hervorgehobene „Schwierigkeit, beim Übergang von der vorindustriellen in die industrielle Zeit jene vielfältigen arbeitsverfassungsrechtlichen Gegebenheiten terminologisch zu bewältigen“ (S. 149), scheint mir demgegenüber ein nachgeordnetes Problem zu sein; selbstverständlich eigneten sich unscharfe Begriffsbestimmungen trefflich zur Filibustertaktik der unwilligen Märker!

Die Lektüre der Arbeit ist nicht ganz einfach, es wird arg weit ausgeholt: Offensichtlich wurde das Dissertationsthema vergeben, damit „eine bisher noch nicht näher untersuchte Sonderform arbeitsgerichtlicher Instanzen des frühen 19. Jahrhunderts“ untersucht würde. Das Thema schien interessant, und der Verfasser hat mit viel Mühe und Kosten nicht nur alle Literatur verarbeitet, sondern auch alle einschlägigen Archive besucht; aber der unmittelbare Ertrag zu den märkischen Fabrikengerichtsdeputationen war wohl doch bescheidener als bei Vergabe des Themas gedacht.

So hat der Verfasser denn sehr weit ausgeholt, nicht nur – sinnvollerweise – mit sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Daten, Kurzbiographien und Darstellung der Vorgänger- und Alternativordnungen, sondern auch mit deren Geschichte selbst, vor allem der (schon weidlich bearbeiteten) *Conseils de prud'hommes*, und so ist der Leser, der eine themenzentrierte Darstellung erwartet, etwas verwirrt. Statt dessen wird ein gewisses Gesamtpanorama der deutschen und französischen Gewerbegerichtsbarkeit des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts präsentiert, in dem eigentlich nur noch ein Hinweis auf die im Jahre 1849 in Sachsen-Gotha für die Städte Ohrdruf, Waltershausen und den Amtsbezirk Ichtershausen eröffneten Gewerbegerichte fehlt! Was denn aber tatsächlich fehlt, ist eine genauere Analyse des „Gesamtzusammenhangs“ von sozialer Bewegung und arbeitsrechtlichen Institutionalisierungsprozessen: siehe Kattundrucker!

Professor Dr. Florian Tennstedt, Kassel